



Norddeutsches Tiefland ①

Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland ②

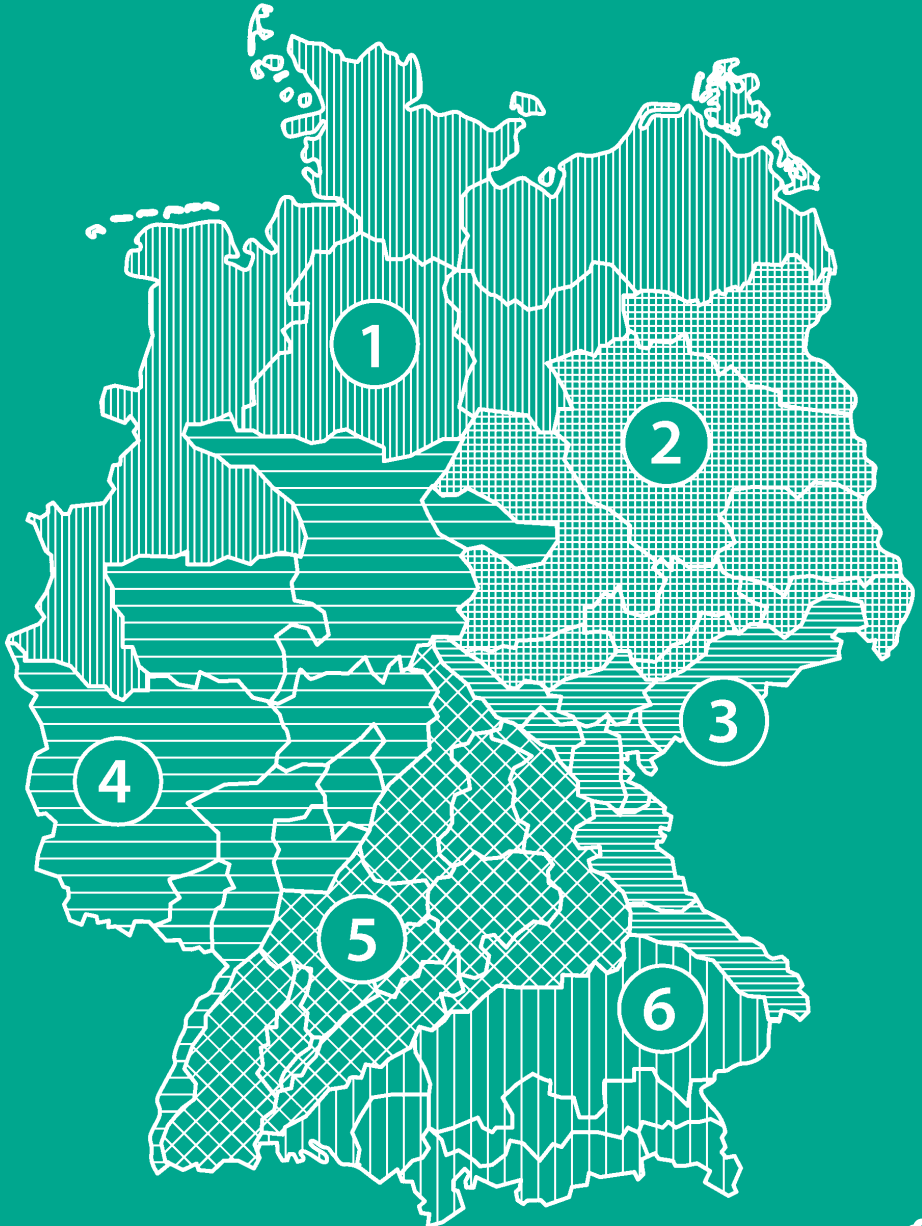
Südostdeutsches Hügel- und Bergland ③

Westdeutsches Bergland und Oberreingraben ④

Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland ⑤

Alpen- und Alpenvorland ⑥

Gebietseigene Gehölze



Gebietseigene Gehölze

Sicherung der biologischen Vielfalt

Bundesnaturschutzgesetz

Am 1. März 2010 ist die neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG §40) in Kraft getreten. Sie soll die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt gewährleisten und besagt, dass ab dem 1. März 2020 in der freien Natur nur noch Pflanzenmaterial ausgebracht werden darf, welches seinen genetischen Ursprung in der jeweiligen Region (siehe Karte Vorkommensgebiete 1-6) hat.

10 Jahre Übergangsfrist

Bis zum 01.03.2020 gilt eine 10-jährige Übergangsfrist, in der bevorzugt gebietseigene Pflanzen verwendet werden sollen, es können aber genehmigungsfrei auch alle herkömmlichen Gehölze ausgeschrieben und verwendet werden.

Ausnahmen (vom Bundesnaturschutzgesetz)

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Pflanzenverwendung ausschließlich für die freie Natur. Pflanzungen im urbanen Bereich und in den unten aufgeführten Gebieten sind ausdrücklich von der Novelle ausgenommen:

- Innerstädtische und innerörtliche Bereiche
- Überbaute Gebiete
- Siedlungen
- Sport- und Golfplätze
- Industriegebiete, Flughäfen
- Gebäuden zugeordnete Gärten im Außenbereich

Sonderfall Straßengleitgrün

Auch bei der Begrünung von Verkehrswegen müssen gebietsheimische Pflanzen verwendet werden. Wenn jedoch die Standorteignung durch gebietseigene Gehölze nicht ausreichend gewährleistet werden kann, darf auf gebietsfremde Herkünfte zurückgegriffen werden. Bei diesen Gehölzen stehen andere Eigenschaften wie Einhaltung des Lichtraumprofils, Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Verträglichkeit von Emissionen und Salzfrachten, die oftmals über langjährige züchterische Arbeit an den Extremstandort angepasst wurden, im Vordergrund. Die Sonderregelung gilt für folgende Standorte:

- unmittelbaren Straßenraum
- Mittel- und Trennstreifen
- Lärmschutzwände
- Steilwälle
- Stützbauwerke

Sonderfall Obstgehölze

Kulturobstbäume können nach Definition des BNatSchG nicht gebietseigen sein und können somit ohne herkunftsbezogene Zusätze ausgeschrieben und gepflanzt werden.

Hintergrund der Gesetzesnovelle

Im Laufe einer langen Entwicklung haben sich Gehölze an ihre Wachstumsgebiete angepasst. Durch Unterschiede in Klima, Bodenverhältnissen oder Höhenlagen haben dieselben Arten in verschiedenen Gebieten eine unterschiedliche genetische Ausstattung entwickelt, die die Pflanzen an den jeweiligen Standort bestens anpasst. Um die genetische Vielfalt zu erhalten



- 1 Norddeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland
- 4 Westdeutsches Bergland und Oberreingraben
- 5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland
- 6 Alpen- und Alpenvorland

und das Einkreuzen fremder, nicht optimal an diesen Standort angepasster Gene möglichst zu verhindern, wurde das Bundesnaturschutzgesetz im März 2010 novelliert.

Vorkommensgebiete 1-6

Der Gesetzgeber hat in Deutschland sechs Gebiete als Herkunft für gebietseigene Pflanzen festgelegt (verändert nach SCHMIDT & KRAUSE, 1997). Gehölze, die in die freie Natur gepflanzt werden sollen, müssen künftig aus dem jeweiligen Herkunftsgebiet stammen. Hierfür muss ein entsprechender Nachweis vorliegen.

ZgG*

Die Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze im Bundesdeutscher Baumschulen (BdB) e.V., kurz ZgG*, bietet die bundesweit einheitliche und neutrale Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen an. Die Zertifizierung garantiert die lückenlose Rückverfolgung aller Produktionsschritte von der Saatguternte über die Produktion bis zum Verkauf an den Endkunden.

Produktion

Die Baumschule Lorenz von Ehren erfüllt die Anforderungen des Gesetzgebers und ist ZgG* zertifiziert. Damit sind die Pflanzenherkünfte für den Kunden nachweisbar geprüft und dokumentiert.

Sie erhalten bei uns ein umfangreiches Sortiment gebietseigener Gehölze, aus eigenen Beständen oder von Züchtern unseres

Gebietseigene Gehölze

Vertrauens. Jedoch empfehlen wir, gerade in der Übergangsphase, die Verfügbarkeit der gewünschten Gattungen und Arten vor einer Ausschreibung zu klären.

Standortgerecht

Die Novellierung der Naturschutzgesetzes sieht für den urbanen Bereich keine gebietseigenen Gehölze vor. Oftmals sind gebiets-eigene Bäume und Sträucher den Anforderungen im innerstädtischen Bereich oder als Straßenbegleitgrün nicht gewachsen. Hier sollte eine standortgerechte Pflanzung erfolgen, mit Bäumen, die an die extremen Standortbedingungen besser angepasst sind. Der Arbeitskreis Stadtbäume der GALK (Gartenamtsleiter-konferenz), der seit den 1990er Jahren systematische Straßen-baumtests durchführt, unterstützt diese Aussage. Alle Ergebnisse

fließen in die GALK-Straßenbaumliste ein und werden ständig aktualisiert. Die aktuelle Straßenbaumliste 2012 finden Sie unter: lve-baumschule.de/sbl.htm

Klimawandel

Als Baumschule setzen wir uns mit den Folgen des Klimawandels auf unsere Vegetation auseinander. Bereits 2012 haben wir eine Empfehlung für verschiedene Baumarten ausgesprochen, die – gerade an extremen Standorten – voraussichtlich besser mit den geänderten Klimabedingungen zurechtkommen, als viele unserer herkömmlich verwendeten Gehölze. Diese Empfehlungen finden Sie im Kapitel Klimabäume.

Benötigen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns an!

Vorkommensgebiete

| Botanischer Name | Deutscher Name | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|----------------------------|-------------------------|---|---|---|---|---|---|
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn | x | x | x | x | x | x |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn | x | x | x | | x | |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn | x | x | x | x | x | x |
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle | x | x | x | x | x | x |
| <i>Betula pendula</i> | Sand-Birke | x | x | x | | x | |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche | x | x | x | | x | |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Blutroter Hartriegel | x | x | x | x | x | x |
| <i>Coryllus avellana</i> | Gemeine Hasel | x | x | x | x | x | x |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingrifflicher Weißdorn | x | x | x | x | x | x |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen | x | x | x | x | x | x |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rot-Buche | x | x | x | x | x | x |
| <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum | x | x | x | x | x | x |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Gewöhnliche Esche | x | x | x | x | x | x |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster | | | x | x | x | x |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche | | | x | x | x | x |
| <i>Populus tremula</i> | Zitter-Pappel | x | | | | | |
| <i>Prunus avium</i> | Vogel-Kirsche | x | x | x | | x | |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe | x | x | x | x | x | x |
| <i>Quercus petraea</i> | Trauben-Eiche | x | x | x | x | x | a |
| <i>Quercus robur</i> | Steil-Eiche | x | x | x | x | x | x |
| <i>Rhamnus cathartica</i> | Kreuzdorn | x | x | x | x | x | x |
| <i>Rosa canina</i> | Hunds-Rose | v | v | v | v | v | v |
| <i>Salix alba</i> | Silber-Weide | x | x | x | x | x | x |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder | x | x | x | x | x | x |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche | x | x | ! | x | ! | ! |
| <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde | x | x | x | x | x | x |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde | | | x | | x | |
| <i>Ulmus laevis</i> | Flatter-Ulme | x | x | x | | x | a |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball | | | | x | x | x |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gemeiner Schneeball | x | x | x | x | x | x |

x In diesem Vorkommensgebiet uneingeschränkt verwendbar.

! Vorkommen von seltenen Unterarten mit abweichenden ökologischen Ansprüchen (z.B. Gebirgs- oder Küstensippen), deren Verbreitung ungenügend geklärt ist. Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen, keine seltenen Unterarten pflanzen!

v Verwechslungsgefahr mit verwandter, ähnlicher Sippe; Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen!

a In Herkunftsregion 6 (Alpen und Alpenvorland) nur außerhalb der Alpen einsetzbar.

